Umweltbericht und Artenschutzprüfung

zum

Bebauungsplan "Altenpflegeheim",

Stadt Löffingen

- Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung -

Im Auftrag der

Stadt Löffingen

Stand 05.10.2023

ARCUS Ing. - Büro
Stadt - + Landschaftsplanung
CAD+GIS / Bioenergienutzung

Gumppstr. 15 Tel 0771–18 59 63 57
78199 Bräunlingen arcus-ok@gmx.de

Bearbeiterin:
Dipl.-Ing. H. Körner

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4

1.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes 4

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange 6

2.1 Schutzgut Boden 6

2.2 Schutzgut Wasser 7

2.3 Schutzgut Arten und Biotope 9

2.3.1 Kleingärten 9

2.3.2 Landwirtschaftlicher Schuppen 10

2.3.3 Ruderal- und Brachflächen 10

2.3.4 Artenarme Nasswiese 11

2.3.5 Baumbestand 11

2.4 Strenger Artenschutz 17

2.4.1 Avifauna 17

2.4.2 Fledermäuse 19

2.4.3 Reptilien 20

2.4.4Fische, Muscheln, Krebse 21

2.4.5 Sonstige Tierarten/-gruppen 21

2.5 Schutzgut Ortsbild und Erholung 22

2.6 Schutzgut Klima 22

2.7 Schutzgut Fläche 22

2.8 Planalternativen 23

3 Empfohlene Übernahmen in den Bebauungsplan 24

4 Fazit 28

Entwurf

Abb. 1 Lage (rot gepunktet: geschützte Nasswiesen) 4
Abb. 2 Bebauungsplan-Entwurf (Stand 27.09.2023) 5
Abb. 3 Bilanzierung Boden 7
Abb. 4 Kleingärten mit überwiegender Freizeitnutzung 9
Abb. 5 Schuppen 10
Abb. 6 Ruderalbereich zwischen Kleingärten und bestehendem Altenpflegeheim 10
Abb. 7 feuchtes Grünland 11
Abb. 8 Baumbestand Bereich Kleingärten (im Vordergrund (Korkenzieherweide) 11
Abb. 9 Bestandsplan 12
Abb. 10 Grünordnungsplan 15
Abb. 11 Bilanzierung Biotope 16
Abb. 12 Gesamtbilanz Boden und Biotope 17
Abb. 13 Kartierergebnisse Avifauna 18

Entwurf

1 EINLEITUNG

1.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan dient der Erweiterungsplanung des Altenpflegheims St. Martin.

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 6.945 m².

1.2 Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet liegt östlich des bestehenden Altenpflegeheims St. Martin südlich der Innenstadt. Es erstreckt sich bis zum Bittenbach.

Aktuell wird die Erweiterungsfläche überwiegend als Kleingärten genutzt, das südlich Drittel wird als extensives Grünland. Das südlich angrenzende Grünland sowie die Wiesen nördlich des Bittenbaches sind als Nasswiese nach §33 NatSchG geschützt.

Abb. 1 Lage (rot gepunktet: geschützte Nasswiesen)

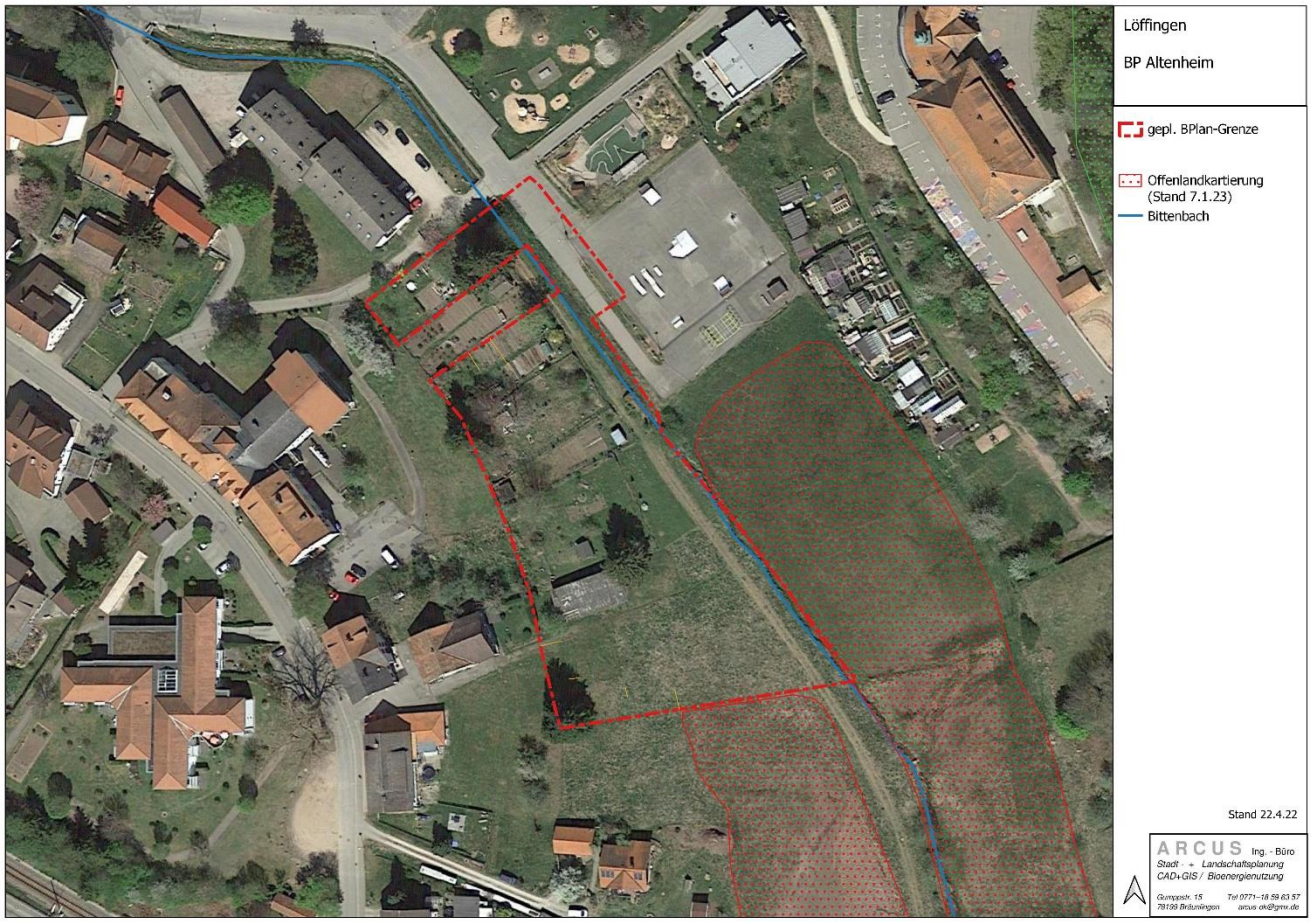

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 05.10.2023) weist eine Fläche für den Gemeinbedarf (Altenpflegeheim) aus. Die Zufahrt ist von Osten (öffentlicher Parkplatz) vorgesehen, am Nordrand des Baugebietes sind die notwendigen privaten Parkplätze ausgewiesen.

Entlang des Bittenbachs wird der gesetzliche 5 m breite Gewässerrandstreifen als Maßnahme für Natur und Landschaft ausgewiesen, weitere Ausgleichsflächen schließen das Baugebiet nach Süden und Westen ab.

Abb. 2 Bebauungsplan-Entwurf (Ausschnitt, Stand 05.10.2023)

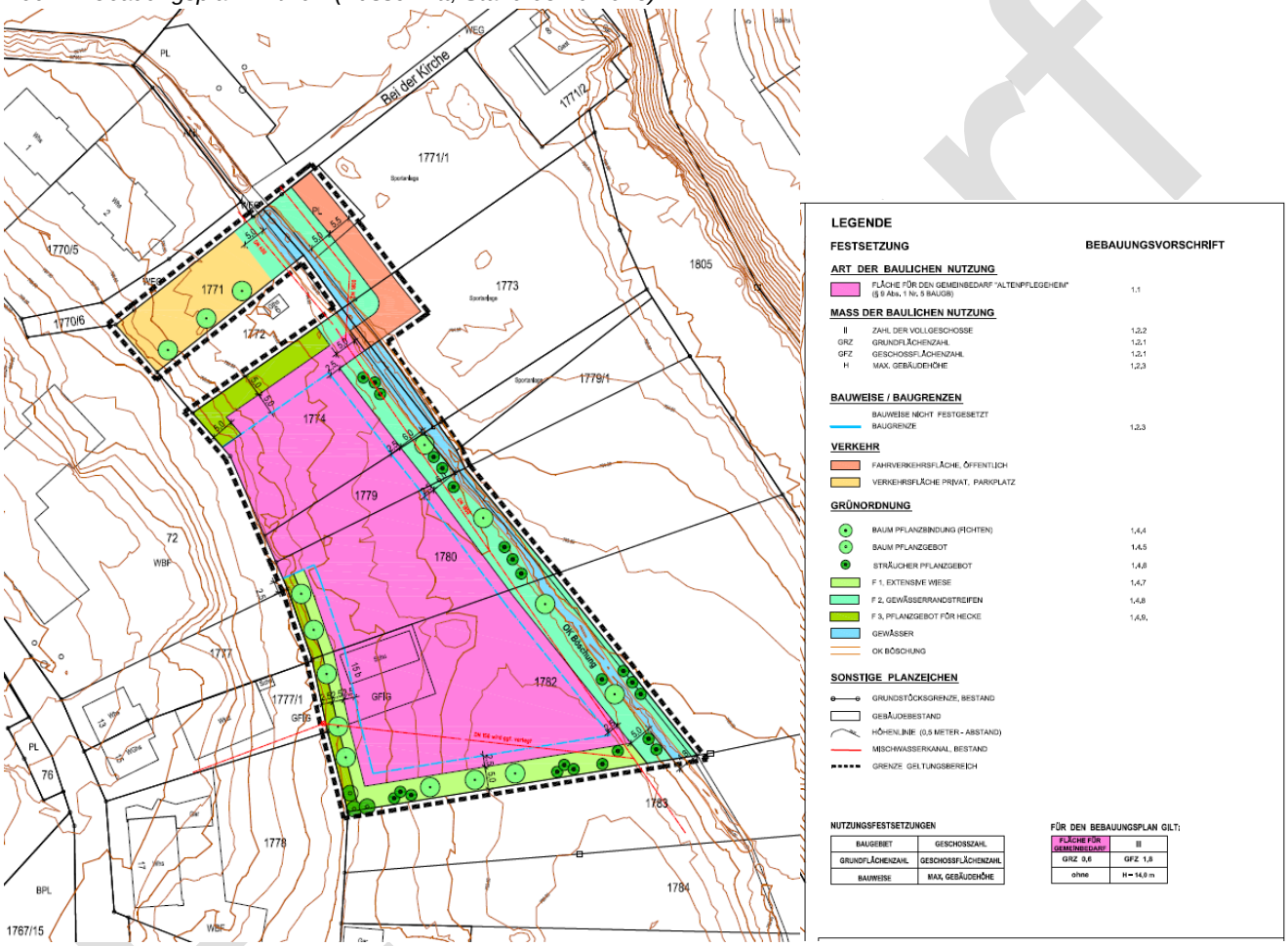

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE

2.1 Schutzgut Boden

Mit den ökologischen Funktionen des Bodenpotentials wird die Ressource Boden als abiotischer Bestandteil im Ökosystem (Bodenschutz: nachhaltige Sicherung im Sinne des Ressourcenschutzes) und als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen beschrieben.

Der Standort weist die typischen Böden einer Bachaue auf: am Hangfuß finden sich kalkhaltige Lockergesteine, die zum Bittenbach hin von kalkhaltigen Auelehmen überlagert werden.

Bedeutung Schutzgut Boden: Die Bodenfunktionen liegen im mittleren Bereich, die Filter und Puffereigenschaften sind von hoher bis sehr hoher Bedeutung.

Durch den Bebauungsplan ist eine Überbauung von bis zu 60% (GRZ 0,6) möglich, d.h. eine Mehrversiegelung von ca. 2.500 m².

Beeinträchtigung Schutzgut Boden: Durch die Versiegelung entsteht ein mittlerer bis hoher Bodeneingriff.

Minimierungsmaßnahmen:

M 1 Beachtung Bodenschutzgesetz
u.a. Minimierung der Bodeneingriffe, Massenausgleich vor Ort

M 2 Minimierung der Bodenbefestigung
Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers möglichst in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) mit einem Abflussbeiwert von 0,5 oder weniger auszuführen und nach Möglichkeit durch eine entsprechende Neigung (ggf. offene Rinne) an die angrenzenden Grünflächen anzuschließen.

M 3 Dachbegrünung
Dachflächen mit einer Neigung von 0 - 10° (Flachdächer) sind mit einer extensiven Begrünung (Schichtstärke 10 cm), z.B. als Sedum-Kräuterschicht zu bepflanzen. Folgende Arten sind zu verwenden: Katzenpfötchen, Steinwurz, Dachwurz, Perlgras, Fetthenne, Immergrün, Heidenelke, Schafschwingel, Flügelginster und Thymian, Hornklee. Weitere niederwüchsige Magerrasenarten können ergänzt werden.

Begründung zu M 1 – M 3: Erhalt bzw. Teilersatz der natürlichen Bodenfunktionen, Wasserkreislaufführung, Puffer und Filter für Schadstoffe, Wasserspeicherung und als Standort für Vegetation.

Entwurf

Abb. 3 Bilanzierung Boden

Nutzung Bestand	Fläche m²	FI/Pu	Kult	Was	Bodenwert	Ökopunkte
Kleingärten, Grünflächen	5.588	3,5	2,5	2,5	2,8	63.331
Bach	473	2,0	1,3	2,5	1,9	3.626
teilversiegelt (Grasweg)	397	2,0	1,3	1,3	1,5	2.382
versiegelt (Straße, Parkplatz)	487	0,0	0,0	0,0	0,0	0
Summen	**6.945**					**69.339**
Nutzung Planung	**Fläche**				**Bodenwert**	**Ökopunkte**
Bach	473	2,0	1,3	2,5	1,9	907
Grünflächen	1.799	3,5	2,5	2,5	2,8	5.097
wasserdurchlässig	455	2,0	0,0	1,3	1,1	501
Straße	271	0,0	0,0	0,0	0,0	0
SO (GRZ 0,6): versiegelt	2.368	0,0	0,0	0,0	0,0	0
nicht überbaut	1.579	3,5	2,5	2,5	2,8	4.473
Dachbegrünung	2.000				2,0	4.000
Summen	**8.945**					**14.978**
Bilanz Boden						**-54.361**

Verbleibender Eingriff Schutzgut Boden: hoch
Der Eingriff wird schutzgutübergreifend ausgeglichen.

2.2 Schutzgut Wasser

Das Wasserpotential umfasst die Fähigkeit der Landschaft, Grund- und Oberflächenwasser in ausreichender Menge und Güte für die Versorgung und die Ansprüche von Menschen, Tieren und Pflanzen nachhaltig bereitzustellen.

OBERFLÄCHENWASSER

An der Ostgrenze verläuft der Bittenbach als begradigter Graben mit geringem natürlichen Umfeld. Gemäß § 29 Wasserhaushaltsgesetz ist im Innenbereich ein Gewässerrandstreifen von mind. 5 m freizuhalten.

Im B-Plan wird der Gewässerrandstreifen mit 5 m als Maßnahme für Natur und Landschaft ausgewiesen. Dieser ist als ist eine gewässerbegleitenden Hochstaudenflur mit Einzelgehölzen zu entwickeln und zu erhalten.

Entwurf

Durchführung/ Pflege:
Saatgut: zertifiziertes gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Herkunft (Ursprungsgebiet 13; Typ Feuchtwiese, Ufersaum); Einsaat möglichst im Herbst

Gehölzpflanzung: Zur Beschattung sind vorzugsweise auf der Südseite auf 30-50% der Lauflänge standortgerechte Sträucher und Bäume (in Pflanzliste Nr. 1.4.7 mit * gekennzeichnet) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflege: Mahd mit Abräumen nach Bedarf, um Verfilzung und flächige Verbuschung zu verhindern: zum Erhalt von Überwinterungs- und Fortpflanzungsstätten darf max. 1/3 der Fläche/ Jahr gemäht werden. Die Gehölze können nach Bedarf abschnittsweise zurückgeschnitten werden. Stehendes Totholz ist zu belassen.

GRUNDWASSER

Bedingt durch die Lage im Mittleren Muschelkalk liegt eine eher geringe Wasserdurchlässigkeit und damit Grundwasserneubildung vor. Im Bereich der Lockergesteine ist dagegen zumindest oberflächig von einer höheren Durchlässigkeit auszugehen.
Wasserschutzgebiete liegen nicht im Einflussbereich. Das nächstgelegene WSG-Löffingen Pfarrbrunnenquelle liegt oberhalb des Plangebietes.

Durch die Bebauung wird die Versickerung auf ca. 2.500 m² unterbunden.

Minimierungsmaßnahmen:

M 2 Minimierung der Bodenbefestigung (s.o.)

Begründung: Erhalt der örtlichen Kreislaufführung durch Versickerung

M 3 Dachbegrünung (s.o.)

Begründung: Rückhaltung von Niederschlagswasser und lokale Verdunstung, Pufferung Abflussspitzen in Vorfluter

M 4 Nutzung unbelastetem Niederschlagswasser
Eine (teilweise) Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und die Nutzung als Brauchwasser (Bewässerung, WC u. ä.) wird angesichts zunehmender Trockenperioden empfohlen. Es sind dabei sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.

Entwurf

2.3 Schutzgut Arten und Biotope

Unter der Leistungsfähigkeit des Biotop- und Artenpotentials wird das Vermögen der Landschaft bzw. von Landschaftsteilen verstanden, den gesamten einheimischen Tier- und Pflanzenarten bzw. -gesellschaften dauernde Lebensmöglichkeiten zu bieten. Angesprochen sind damit einerseits Biotope, die seltene oder bestandsgefährdete Arten und Gesellschaften beherbergen (Aspekt Seltenheit) und andererseits alle Bereiche, die als Lebensraum regionaltypischer und repräsentativer Biozönosen dienen (Aspekt Vielfalt mit Repräsentanz).

Zur Ermittlung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Untersuchungsraumes wurden als Grundlage vorhandene Daten und Kartierungen ausgewertet:

- ✓ Kartendienst LUBW
- ✓ Informationsmaterial Landschaftsplanung LUBW
- ✓ 3 Ortsbegehungen März-September 2023

Im Plangebiet sind folgende Habitate und Strukturen vorhanden:

2.3.1 Kleingärten

Das Plangebiet wird zu einem Großteil als Kleingarten genutzt, wobei meist nur noch in geringem Umfang Gemüse angebaut wird. Überwiegend sind intensiv bis mäßig intensive Rasenflächen vorhanden, eingestreut kleine Sträucher, niedrige Obstbäume, Blumen- und Gemüsebeete.

Abb. 4 Kleingärten mit überwiegender Freizeitnutzung

Der mittlere kleinere Garten sowie die beiden nördlich angrenzenden weisen noch größere Anteile als Nutzgarten auf.

Entwurf

2.3.2 Landwirtschaftlicher Schuppen

Südlich der Kleingärten besteht ein offener Schuppen, der als Lagerplatz genutzt wird. Das Umfeld wird regelmäßig gemäht.

Vorgelagert liegt ein grasbewachsener Erdhaufen.

Abb. 5 Schuppen

2.3.3 Ruderal- und Brachflächen

Ungenutzte Flächen finden sich kleinflächig im Plangebiet

- auf der kleinen Böschung (1-1,5 m Breite) zwischen Grundstück Altenpflegeheim und Kleingärten: Heckensaum-artige, vorwiegend nitrophile Vegetation (Brennnessel, Brombeere), Strauch- und Baumsukzession (Birke, Bergahorn, Esche, Hasel, Heckenrose, Holunder)
- beim Schuppen (vorwiegend Brennnessel) und dem vorgelagerten Erdhaufen (grasige Ruderalvegetation)
- z.T. entlang der Zäune zwischen den Gärten als grasige Ruderalvegetation

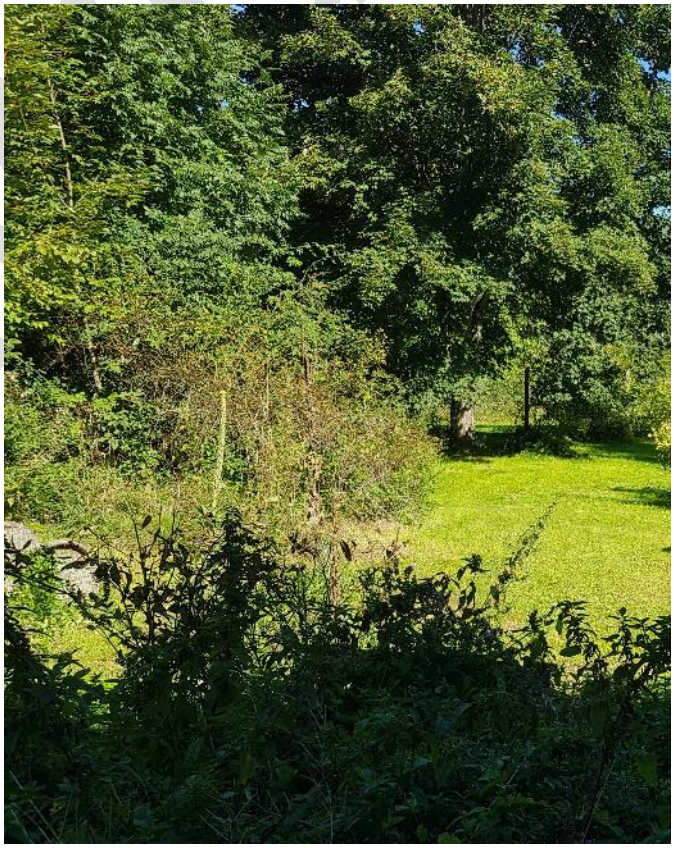

Abb. 6 Ruderalbereich zwischen Kleingärten und bestehendem Altenpflegeheim

Entwurf

2.3.4 Artenarme Nasswiese

Die im Plangebiet liegende Wiesenfläche wird einheitlich mit der südlich angrenzenden geschützten Nasswiese bewirtschaftet. Allerdings weist der betroffene Wiesenteil (aufgrund Vornutzung?) nur ein geringes Artenspektrum auf, Kenn- und Trennarten für eine geschützte Nasswiese konnten nicht gefunden werden.

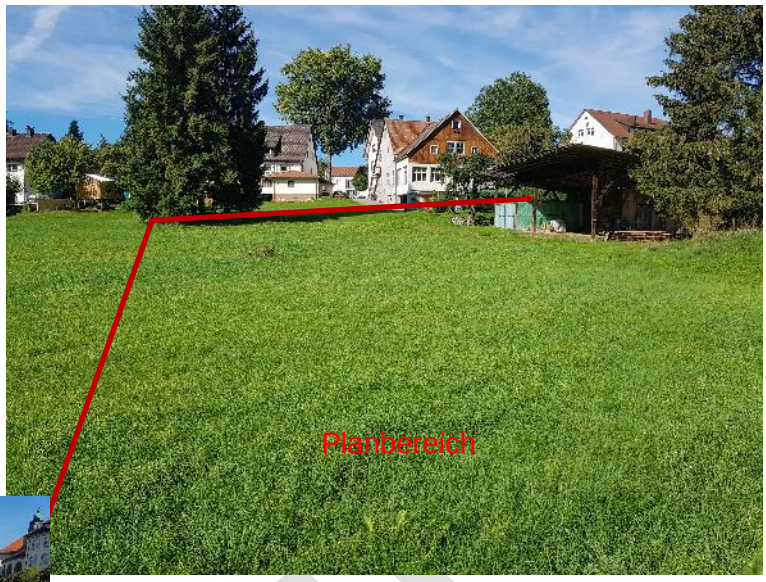

Abb. 7 feuchtes Grünland

Eine vergleichbare Vegetation findet sich im Bachumfeld. Eine gewässertypische Hochstaudenflur ist nur in Bachbett ausgebildet, Ufergehölze sind nur wenige vorhanden.

2.3.5 Baumbestand

Neben niederstämmigen Obstbäumen in den Kleingärten und der Gehölzsukzession am Westrand des Plangebietes prägen einige Großbäume das Plangebiet. Besonders auffallend sind die einzeln stehenden alten Fichten bzw. Fichtengruppen, die i.d.R. bis unten beastet sind (vgl. Abb. 7 und Abb. 8).

Abb. 8 Baumbestand Bereich Kleingärten (im Vordergrund (Korkenzieherweide)

Hinzu kommen ein alter Nussbaum und ein mittelalter Bergahorn im Bereich der Westgrenze.

Nach dem B-Plan-Entwurf (Baufenster) ist ein Baumerhalt nur z.T. möglich.

Entwurf

Abb. 9 Bestandsplan

Minimierungsmaßnahmen Biotope

M 5 Bauzeitenregelung
Rückschnitte und kleinräumige Rodungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, Baumfällungen dürfen aus Gründen des Fledermausschutzes erst ab 1.12. durchgeführt werden.

Begründung: Schonung von Lebensstätten

M 6 Erhalt Bäume
Die vitalen und prägenden Bäume sollten erhalten werden, insbesondere die südliche Fichtengruppe, der Bergahorn und der ältere Walnussbaum.

Begründung:
- Alte Bäume haben grundsätzlich eine hohe allgemeine Habitatfunktion für Tiere. Diese steigt mit dem Alter durch Spalt- und ggf. Höhlenbildung.
- Bäume haben durch Sauerstoffproduktion, Verdunstung, Schattenbildung und Staubbindung eine hohe kleinklimatische Ausgleichsfunktion.
- Insbesondere große Bäume sind prägend im Orts- und Landschaftsbild.

M 7 Neupflanzung Bäume und Sträucher
Zur Gliederung und Einbindung der neuen Gebäude sollten mind. 20 heimische, standortgerechte Bäume 1. Ordnung gepflanzt werden. Arten: Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stieleiche (Quercus robur), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Buche (Fagus sylvatica), Esche (Fraxinus excelsior), Erle (Alnus glutinosa, gewässer-nah), Salweide (Salix caprea, Gewässer-nah), Traubenkirsche (Prunus padus, Gewässer-nah).

Auf den im zeichnerischen Teil eingetragenen Standorten sind Sträucher aus folgender Pflanzliste zu pflanzen:

Pflanzliste für Sträucher:
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Gewöhnliche Hasel (Corylus avellana)
Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus leavigata)
Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Gewöhnliches Pfaffenhütchen (Eunonymus europaeus)*
Faulbaum (Frangula alnus)
Gewöhnliche Liguster (Ligustrum vulgare)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Gewöhnliche Traubenkirsche (Prunus padus)*
Echter Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
Echte Hunds-Rose (Rosa canina)
Purpurweide (Salix purpurea)
Fahlweide (Salix rubens)*
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)*
Trauben-Holunder (Sambucus racemosa)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)*

Entwurf

Die im Grünordnungsplan dargestellten Hecken sind mit 1 m Saum gemäß Biotop Nr. 41.22 zu entwickeln und zu erhalten.

Durchführung/ Pflege:
Pflanzung:

- Arten vgl. Pflanzliste oben
- Abstand zwischen den Sträuchern max. 2,0 m
- Abstand zu Bäumen: (Pflanzgebote, Pflanzbindung) 2,0 - 3,0 m

Pflege**:** Sträucher nach Bedarf ausdünnen oder abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen; Saumstreifen 1xMahd/Jahr im Herbst

Begründung: (Teil-) Ersatz von Lebensstätten sowie Leitlinien für Fledermäuse

M 8 naturnahe Gestaltung von Grünflächen

Mindestens 50 % der Grünflächen im Sondergebiet sind als extensive Wiesen und/oder heimische Staudenbeete auszubilden.

Durchführung/ Pflege:
Saatgut: Wiesendrusch aus benachbarten Standorten (in Löffingen vorhanden) oder zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Herkunft (Ursprungsgebiet 13, Typ Magerwiese, Blumenwiese); Einsaat möglichst im Herbst

Pflege: Mahd mit Abräumen nach der Blüte des Glatthafer bzw. zur Blüte Wiesenbocksbart (i.d.R. Mitte Juni); Mahdgut muss mind. 1 Tag auf der Fläche verbleiben, damit Tiere sich in ungemähten Rand-/Gehölzflächen zurückziehen können; 2. Mahd frühestens nach 8 Wochen; keine Düngung, kein PSM(Pflanzenschutzmittel)-Einsatz

Begründung: Durch naturnahe Gestaltung verbleibender Grünflächen mit heimischen, standortgerechten Stauden, artenreichen Wiesen und das Anpflanzen heimischer Gehölze kann eine Teilfunktion als Nahrungshabitat für Insekten und Vögel erhalten werden.

M 9 Reduzierung Außenbeleuchtung
Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweißes Licht) zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht nach oben. Die Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Begründung: Schonung der Insektenfauna, auch als Nahrungsgrundlage u.a. für Vögel und Fledermäuse

Entwurf

Abb. 10 Grünordnungsplan

Abb. 11 Bilanzierung Biotope

Bestand						
Biotop-Nr.	**Nutzung**	**Fläche m²**	**Spanne**	**Wert**	**Ökopunkte gesamt**	**Bemerkung**
12.21	mäßig ausgebauter Bachabschnitt	80	8-16-35	10	800	Bach mit rudimentärem Ufersaum
33.20	Nasswiese	2423	14-26-39	16	38.768	sehr artenarm, keine wertgebende Arten
33.41	Fettwiese	245	8-13-19	11	2.695	artenarm
35.63	Ruderalvegetation frisch	132	9-11-18	9	1.188	artenarm, z.T. gemulcht
60.10/60.20	Gebäude, Straßen	487	1	1	487	
60.25	Grasweg	400	6	6	2400	
60.50	kl. Grünfläche	14	4-8	4	56	isoliert, gestört
60.60	Garten	220	6-12	10	2.200	mit Gehölzen, wenig genutzt
60.61	Kleingarten mit überwiegend Gemüseanbau	490	6-12	10	4.900	häufige Störung durch Bewirtschaftung
60.62	Kleingarten mit überwiegend Freizeitnutzung	2454	6-12	12	29.448	einerseits strukturreich, anderseits Störung durch Pflege und Freizeitnutzung
45.30	Einzelbäume	11	10	800	8.800	Durchschnittswert
Summen		**6.945**			**90.942**	

Planung						
Biotop-Nr.	**Nutzung**	**Fläche m²**	**Spanne**	**Wert**	**Ökopunkte gesamt**	**Bemerkung**
12.21	mäßig ausgebauter Bachabschnitt	473	8-16-35	16	7.568	
35.42	gewässerbegleitende Hochstaudenflur	1030	11-19-25	21	21.630	mit Ufergehölzen
33.43	Magerwiese	441	12-21-27	16	7.056	schmal, urbanes Umfeld
41.20	Hecke	328	10-14-17	16	5.248	mit Saum
60.10	Sondergebiet (GRZ 0,6): versiegelt	2.368	1	1	2.368	mit Altgrasstreifen unter Modulreihen
33.43/35.62	Sondergebiet (GRZ 0,6): nicht überbaut, 50% extensive Grünfläche	789	10-17-27	16	12.630	
33.80	Sondergebiet (GRZ 0,6): nicht überbaut, 50% Zierrasen	789	4	4	3.158	
60.20	Straße	271	1	1	271	wenig befahren
60.23	Parken	455	2-4	2	910	
45.30	Einzelbäume 1. Ordnung (Stu 18cm, Zuwachs 60, Wertstufe 6)	20	3-6	468	9.360	
45.30	Einzelbäume (Pflanzbindung)	3	10	900	2.700	Höherbewertung aufgrund des Alters (Habitatfunktion)
Summen		**6.945**			**70.199**	

Bilanz: Planung-Bestand: -20.743 Ökopunkte

Entwurf

Abb. 12 Gesamtbilanz Boden und Biotope

Schutzgut	Bestand	Planung
Boden	69.339	14.978
Biotope	90.942	70.199
Summen	160.281	85.177
	Defizit	-75.104
Ausgleich über städtisches Ökokonto		

Folgende Maßnahmen des städtischen Ökokontos werden zugeordnet:

Wird zur Offenlage ergänzt

2.4 Strenger Artenschutz

Der strenge Artenschutz nach §44BNatSchG ist bei allen Eingriffsvorhaben zu beachten. Danach dürfen die darin festgelegten Arten

- nicht gefangen, entnommen, verletzt oder getötet werden
- streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden
- ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden

Als Bewertungsgrundlage für eine Relevanzabschätzung wurden die Habitatstrukturen vor Ort herangezogen.

2.4.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützte, einige streng geschützt.

Für die Avifauna wurden zwei Begehungen zur Kontrolle auf gefährdete oder streng geschützte Arten durchgeführt. Aufgrund der Habitatstrukturen und der Siedlungsnähe waren nur wenige Arten zu erwarten (z.B. Goldammer, Gartenrotschwanz).

Im Gebiet und den direkt angrenzenden Flächen wurden überwiegend ungefährdete Arten des Siedlungsraumes als Brutvögel und Nahrungsgäste festgestellt, jeweils in geringer Individuenzahl. Daher sind Gefährdungen lokaler Populationen nicht zu befürchten.

Entwurf

Abb. 13 Kartierergebnisse Avifauna

Deutscher Name	DDA-Kürzel	Art	RL BW (Stand 2013)	bes. gesch.	str. gesch.	Art.1 VS-RL	Anh. I VS-RL	Status
Feldsperling	Fs	*Passer montanus*	V	**b**		x		Höhlenbrüter (Nistkasten)
Goldammer	G	*Emberiza citrinella*	V	**b**		x		Nahrungsgast; Brutvogel im südlichen Umfeld
Klappergrasmücke	Kg	*Sylvia curruca*	V	**b**		x		Gebüschbrüter
Amsel	A	*Turdus merula*	*	**b**		x		mehrere Reviere in angrenzendem Gebäudebestand
Blaumeise	Bm	*Parus caeruleus*		**b**		x		Höhlenbrüter (Nistkasten)
Elster	Ei	*Pica pica*	*	**b**		x		Nahrungsgast
Hausrotschwanz	Hr	*Phoenicurus ochruros*	*	**b**		x		Nahrungsgast,Brutvogel an Gebäuden
Kohlmeise	Km	*Parus major*	*	**b**		x		Brutvogel Waldrand, pot. in Gärten
Mönchsgrasmücke	Mg	*Sylvia atricapilla*	*	**b**		x		Gebüschbrüter
Rabenkrähe	Rk	*Corvus corone*	*	**b**		x		Nahrungsgast
Star	S	*Sturnus vulgaris*	*	**b**		x		Höhlenbrüter (Nistkasten)

<u>Minimierungsmaßnahmen</u>

M 2 Minimierung der Bodenbefestigung
M 3 Dachbegrünung
M 5 Bauzeitenregelung
Rückschnitte und kleinräumige Rodungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, Baumfällungen dürfen aus Gründen des Fledermausschutzes erst ab 1.12. durchgeführt werden.

Begründung: Schonung von Lebensstätten

M 6 Erhalt Bäume

M 7 Neupflanzung Bäume
M 8 naturnahe Gestaltung von Grünflächen
Begründung: Teilerhalt/ Ersatz von Teilhabitaten (Brut- und Nahrungshabitat)

M *9* Reduzierung Außenbeleuchtung
Begründung: Schonung der Insektenfauna als Nahrungsgrundlage

M 10 Vermeidung Vogelschlag
Bei der Errichtung von Gebäuden oder technischen Anlagen mit Glasfassaden oder -elementen kann sich das Kollisionsrisiko für Vögel stark erhöhen. Vögel verenden entweder unmittelbar durch die Kollision oder verletzen sich so, dass sie später an den Folgen sterben oder zu einer leichten Beute für Fraßfeinde werden.

Entwurf

Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos (Verstoß gegen § 44 BNatSchG) sind großflächige und ungegliederte Glasflächen, transparente Durchsichten und exponierte Glaselemente (wie Übereckverglasung, verglaste Verbindungsgänge, Wintergärten, freistehende Glaselemente) insbesondere in exponierter Lage und in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen zu vermeiden. Sofern solche Flächen baulich nicht von vornherein vermieden werden können, sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen, wie die Verwendung von vogelfreundlichem Spezialglas, Strukturierung der Scheiben, vorgesetzte Lamellen o.ä.

Begründung: Minimierung Vogelverluste durch Anfliegen an Glasscheiben (Tötungsverbot)

M 11 Nisthilfen
Durch die Entfernung der Gartenlauben und Nistkästen in den Kleingärten entfallen Brutmöglichkeiten für Höhlen und Halbhöhlenbrüter. Als Ersatz sind an den bestehenden und/ oder neuen Gebäuden und Bäumen 5 Nisthilfen für Höhlenbrüter (Fluglochgrößen 26 mm, 32 mm und 45 mm) und 2 für Halbhöhlenbrüter anzubringen und dauerhaft instand zu halten.

2.4.2 Fledermäuse

Für den TK-Quadranten werden von der LUBW (FFH-Bericht 2018) folgende Arten angegeben:

- **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*)): Sommerquartiere in Dachböden, Jagd vorwiegend in offenen Wäldern am Boden
- **Nordfledermaus (Eptescius nilssonii)**: Sommerquartiere in Gebäudespalten, Jagd vorwiegend am Waldrand, an Teichen oder in der Nähe von Lichtquellen.
- **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*): Quartiere in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden, Jagd in Gärten, Parks, Streuobstwiesen
- **Braunes Langohr** (Plecous auritus): Sommerquartiere in Baumhöhlen und Nistkästen, Waldart

Im Plangebiet ist von den genannten Arten insbesondere die Zwergfledermaus zu erwarten, während andere eher nur vereinzelt auftreten (Braunes Langohr wurde noch bis 2012 nachgewiesen).

Für die Fledermäuse als Insektenjäger bieten die Kleingärten, die Gehölze am Westrand sowie die Bachaue ein gutes Jagdrevier. (Sommer-)Quartiere sind mangels Gebäudebestand und Höhlenbäume nur im geringen Umfang zu erwarten (vereinzelte Rindenspalten, Nistkästen).
Der Verlust der B-Plan-Fläche als Nahrungshabitat ist aufgrund der erreichbaren Ausweichflächen am Bittenbach und der Gärten der Umgebung als nicht erheblich einzustufen. Allerdings sollte die Funktion des Baumbestandes als Leitlinie insbesondere nach Süden erhalten werden.

M 3 Dachbegrünung
Begründung: Teilersatz Nahrungshabitat, Kleingarten‘

M 5 Bauzeitenregelung

Rückschnitte und kleinräumige Rodungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, Baumfällungen dürfen aus Gründen des Fledermausschutzes erst ab 1.12. durchgeführt werden.

Begründung: Schonung von Lebensstätten

M 6 Erhalt Bäume

Entwurf

M 7 Neupflanzung Bäume
Wenn ein Erhalt nicht möglich ist, ist die Neupflanzung als Baumreihe in Nord-Süd-Richtung anzulegen (Leitlinie)
Begründung M6 und M 7: (Teil-)Erhalt/Ersatz von Jagdhabitaten und Leitstrukturen
M 8 naturnahe Gestaltung von Grünflächen
M 9 Reduzierung Außenbeleuchtung
Begründung M 8 und M 9: Förderung und Schonung der Insektenfauna als Nahrungsgrundlage der Fledermäuse

2.4.3 Reptilien

Als weitere besonders bzw. streng geschützte Art im mäßig bebauten Siedlungsbereich mit Gärten und innerörtlichen Freiflächen könnte potentiell die **Zauneidechse (Lacerta agilis)** und die **Blindschleiche (Anguis fragilis)** vorkommen.

Bei den gezielten Begehungen (2.6.22 8.30 Uhr, 31.8., 9 Uhr jeweils bei sonnigem Wetter) wurden keine Tiere beobachtet. Von einem Kleingartenbesitzer wurde allerdings die Beobachtung eine Zauneidechse gemeldet, eine Bestätigung gelang nicht. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um die Einzelbeobachtung eines wandernden Tieres handelt.

Begründung:
Weder das Plangebiet noch die angrenzenden Grundstücke weisen insbesondere für die Zauneidechse die erforderlichen, weitgehend ungestörten Habitatstrukturen in ausreichender Größe nicht auf, auch wenn einzelne, kleinflächige Strukturen wie Steinhaufen und spärlich bewachsene Flächen vorhanden sind. Sonnige, ungestörte Eiablageplätze sind ebenfalls nicht gegeben. Als mittlere Größe für ein Zauneidechsenrevier werden ca. 150 m² angenommen (H. Laufer: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, in: LUBW, Naturschutz u. Landschaftspflege Bd. 77 (2014)). Diese Flächengröße geeigneter, weitgehend ungestörter Flächen (ungestört von Bearbeitung wie Mahd oder Graben bzw. von Freizeitnutzung) wird kaum erreicht und liegt nur in sehr schmalen Grenz-Streifen vor. Hinzu kommt die nordost-exponierte Lage in der Bachaue mit feuchtem, und eher kühlem Kleinklima (Kaltluftabfluss) – einem für die Zauneidechse eher ungeeigneten Standort.

Die Blindschleiche ist in ihren Habitatansprüchen deutlich genügsamer als die Zauneidechse. Ein Vorkommen im Plangebiet und den angrenzenden Hausgärten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände lassen sich durch folgende Maßnahmen vermeiden:

M 12 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, kontrolliert und dokumentiert im Kontext des Artenschutzes, dass die vor, während und ggf. nach der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechend des Bebauungsplans bzw. der Vorhabengenehmigung umgesetzt werden. Zudem begleitet sie das Baugeschehen mit dem Ziel, zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche

Entwurf

Konflikte rechtzeitig zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Ausweisung von Tabuflächen) zu vermeiden.

Des Weiteren überwacht und begleitet sie die Vermeidung-, Minimierung- und Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Bebauungsplanes und Umweltberichtes.

M 13 Baufeldfreimachung

Das Baufeld ist im Winterhalbjahr vor Baubeginn zu räumen: Gehölze sind abzuschneiden/-sägen, Mahd von krautiger Vegetation, Abräumen des Schnittgutes. Steinhaufen und sonstige potentielle Überwinterungsplätze sind im März mit Folie abzudecken (Vergrämung überwinternder Tiere: diese können in die angrenzenden Hausgärten ausweichen). Nach ca. 3 Wochen (Ökologische Baubegleitung!) sind diese Strukturen abzuräumen, die Gehölze zu roden. Der Baubeginn sollte unmittelbar danach erfolgen.

M 8 naturnahe Gestaltung von Grünflächen

Durch die naturnahe Gestaltung der verbleibenden Grünflächen wird ein Ersatzhabitat für potentiell vorhandene oder wandernde Einzeltiere geschaffen.

2.4.4 Fische, Muscheln, Krebse

Folgende Arten sind zu prüfen:

Groppe *(*Cottus gobio*)*
Strukturreiche sommerkühle und rasch fließende Gewässer mit steinigen Substraten und sauberem, sauerstoffreichem Wasser stellen geeignete Lebensräume für die Groppe dar.

Bachneunauge (Lampetra planeri)
Die Art bevorzugt klare Bäche, aber auch Flüsse und saubere, gut durchströmte Gräben. Die Larven leben etwa 3-5 Jahre versteckt in humosen Sandanschwemmungen und unter verrottendem Laub
Das Bachneunauge gilt als Indikator für intakte Gewässerökosysteme mit guter bis sehr guter Wasserqualität (Gewässergüteklasse I-II).

Stein- und Edelkrebs
Typische Wohngewässer sind sommerkalte kleine Oberlaufbäche und Gräben mit grobsteinigem Substrat. Steinkrebsbestände finden sich hauptsächlich in naturnahen Wald- und Wiesenbächen in extensiv bewirtschafteten Regionen. Gelegentlich ist er mit dem Edelkrebs vergesellschaftet.

Bachmuschel (Unio crassus)
Die Bachmuschel besiedelt vor allem saubere, sauerstoffreiche, nitratarme Fließgewässer bis in die Oberläufe, die eine mäßige bis starke Strömung aufweisen. Als Bodengrund werden sandig-feinkiesige Substrate bevorzugt, jedoch auch mineralische Schlämme besiedelt. Zusätzlich muss ein ausreichend großer Bestand an geeigneten Wirtsfischen (z. B. Elritze, Groppe, Döbel) vorhanden sein.

Der Bittenbach weist für diese Arten keine Habitatqualität auf.

2.4.5 Sonstige Tierarten/-gruppen

Entwurf

Die Habitatausstattung im Gebiet lässt keine weiteren besonders oder streng geschützten Arten erwarten.

Entwurf

2.5 Schutzgut Ortsbild und Erholung

Gegenstand der Untersuchung zum Erholungspotential ist die Ermittlung der naturbedingten Voraussetzungen für die Erholung in der Landschaft, d.h. die Ermittlung derjenigen Bereiche, die von Bedeutung für Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft als Voraussetzung für die Erholung des Menschen nach § 1 BNatSchG sind. Sie werden unter dem Begriff "Landschaftsbild" zusammengefasst.

Die geplante Bebauung fügt sich in den Ortsrand ein. Daher spielt die geplante Bebauung für das Ortsbild eine geringe Rolle.

<u>Minimierungsmaßnahmen</u>

M 3 Dachbegrünung

M 6 Erhalt Bäume

M 7 Neupflanzung Bäume

M 8 naturnahe Gestaltung von Grünflächen

Begründung: Alle Maßnahmen binden das geplante große Gebäude in den Ortsrand ein und lösen die Kubaturen auf.

2.6 Schutzgut Klima

Das Klima lässt sich definieren als der langfristige Aspekt des Wetters. Es wird beschrieben durch die statistischen Kenngrößen der verschiedenen meteorologischen Parameter, insbesondere Temperatur, Niederschlag, Luftfeuchte, Bewölkung, Sonnenschein und Wind. Baden-Württemberg gehört insgesamt zum warm-gemäßigten Regenklima mittlerer Breiten mit überwiegend westlichen Winden.

Grundsätzlich ist das Plangebiet aufgrund der Tallage und überwiegenden Grünlandnutzung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet einzustufen. Diese fließt aufgrund der Topografie nach Süden ab, ist daher nicht siedlungsrelevant.

Durch den Betrieb (Wohngebäude ähnlich) sind keine erheblichen Emissionen zu erwarten. Löffingen verfügt über ein Nahwärmenetz, an das das Gebäude angeschlossen wird.

2.7 Schutzgut Fläche

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sowie der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (max. 30ha/Tag Flächenverbrauch bundesweit) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Entwurf

Die B-Plan-Fläche ist eine innerörtliche Freifläche. Ihre Nutzung führt zu einer Nachverdichtung und damit zu einer Schonung des unbebauten Außenbereichs. Durch Angliederung an das bestehende Seniorenheim ergeben sich Synergieeffekte, die sich ebenfalls flächensparend auswirken.

2.8 Planalternativen

Die Erweiterung des bestehenden Altenpflegeheims ist wegen des Anschlusses an die bestehende Einrichtung standortgebunden. Eine Verschiebung nach Norden ist mangels Grunderwerb nicht möglich.

Entwurf

3 EMPFOHLENE ÜBERNAHMEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN

Folgende Inhalte sollen im Bebauungsplan übernommen werden:

Festsetzungen

Gewässerrandstreifen
Der Gewässerrandstreifen mit 5 m ist als Maßnahme für Natur und Landschaft auszuweisen und als eine gewässerbegleitenden Hochstaudenflur mit Einzelgehölzen zu entwickeln und zu erhalten.

Durchführung/ Pflege:
Saatgut: zertifiziertes gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Herkunft (Ursprungsgebiet 13; Typ Feuchtwiese, Ufersaum); Einsaat möglichst im Herbst

Gehölzpflanzung: Zur Beschattung sind vorzugsweise auf der Südseite auf 30-50% der Lauflänge standortgerechte Sträucher und Bäume (in Pflanzliste M 7 mit * gekennzeichnet) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflege: Mahd mit Abräumen nach Bedarf, um Verfilzung und flächige Verbuschung zu verhindern: zum Erhalt von Überwinterungs- und Fortpflanzungsstätten darf max. 1/3 der Fläche/ Jahr gemäht werden. Die Gehölze können nach Bedarf abschnittsweise zurückgeschnitten werden. Stehendes Totholz ist zu belassen.

M 2 Minimierung der Bodenbefestigung
Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) mit einem Abflussbeiwert von 0,5 oder weniger auszuführen und nach Möglichkeit durch eine entsprechende Neigung (ggf. offene Rinne) an die angrenzenden Grünflächen anzuschließen.

M 3 Dachbegrünung
Dachflächen mit einer Neigung von 0-10° (Flachdächer) sind mit einer extensiven Begrünung, z.B. als Sedum-Kräuterschicht zu bepflanzen. Folgende Arten sind zu verwenden: Katzenpfötchen, Steinwurz, Dachwurz, Perlgras, Fetthenne, Immergrün, Heidenelke, Schafschwingel, Flügelginster und Thymian. Weitere niederwüchsige Magerrasenarten können ergänzt werden.

M 4 Nutzung unbelastetem Niederschlagswasser
Eine (teilweise) Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und die Nutzung als Brauchwasser (Bewässerung, WC u. ä.) wird angesichts zunehmender Trockenperioden empfohlen. Es sind dabei sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.

M 5 Bauzeitenregelung

Rückschnitte und kleinräumige Rodungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, Baumfällungen dürfen aus Gründen des Fledermausschutzes erst ab 1.12. durchgeführt werden.
Begründung: Schonung von Lebensstätten

Entwurf

M 6 Erhalt Bäume
Die vitalen und prägenden Bäume sollten erhalten werden, insbesondere die südliche Fichtengruppe, der Bergahorn und der ältere Walnussbaum.

M 14 Neupflanzung Bäume und Sträucher
Zur Gliederung und Einbindung der neuen Gebäude sollten mind. 20 heimische, standortgerechte Bäume 1. Ordnung gepflanzt werden. Arten: Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stieleiche (Quercus robur), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Buche (Fagus sylvatica), Esche (Fraxinus excelsior), Erle (Alnus glutinosa, gewässer-nah), Salweide (Salix caprea, Gewässer-nah), Traubenkirsche (Prunus padus, Gewässer-nah).

Auf den im zeichnerischen Teil eingetragenen Standorten sind Sträucher aus folgender Pflanzliste zu pflanzen:

Pflanzliste für Sträucher:
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Gewöhnliche Hasel (Corylus avellana)
Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus leavigata)
Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Gewöhnliches Pfaffenhütchen (Eunonymus europaeus)*
Faulbaum (Frangula alnus)
Gewöhnliche Liguster (Ligustrum vulgare)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Gewöhnliche Traubenkirsche (Prunus padus)*
Echter Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
Echte Hunds-Rose (Rosa canina)
Purpurweide (Salix purpurea)
Fahlweide (Salix rubens)*
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)*
Trauben-Holunder (Sambucus racemosa)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)*

Die im Grünordnungsplan dargestellten Hecken sind mit 1 m Saum zu entwickeln und zu erhalten.

Durchführung/ Pflege:
Pflanzung:
- Arten vgl. Pflanzliste oben
- Abstand zwischen den Sträuchern max. 2,0 m
- Abstand zu Bäumen: (Pflanzgebote, Pflanzbindung) 2,0 - 3,0 m

Pflege**:** Sträucher nach Bedarf ausdünnen oder abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen; Saumstreifen 1xMahd/Jahr im Herbst

Begründung: (Teil-) Ersatz von Lebensstätten sowie Leitlinien für Fledermäuse

M 8 naturnahe Gestaltung von Grünflächen

Entwurf

Mindestens 50 % der Grünflächen im Sondergebiet sind als extensive Wiesen und/oder heimische Staudenbeete auszubilden.

Durchführung/ Pflege:
Saatgut: Wiesendrusch aus benachbarten Standorten (in Löffingen vorhanden) oder zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Herkunft (Ursprungsgebiet 13, Typ Magerwiese, Blumenwiese); Einsaat möglichst im Herbst

Pflege: Mahd mit Abräumen nach der Blüte des Glatthafer bzw. zur Blüte Wiesenbocksbart (i.d.R. Mitte Juni); Mahdgut muss mind. 1 Tag auf der Fläche verbleiben, damit Tiere sich in ungemähten Rand-/Gehölzflächen zurückziehen können; 2. Mahd frühestens nach 8 Wochen; keine Düngung, kein PSM(Pflanzenschutzmittel)-Einsatz

Begründung: Durch naturnahe Gestaltung verbleibender Grünflächen mit heimischen, standortgerechten Stauden, artenreichen Wiesen und das Anpflanzen heimischer Gehölze kann eine Teilfunktion als Nahrungshabitat für Insekten und Vögel erhalten werden.

M 9 Reduzierung Außenbeleuchtung
Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweißes Licht) zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht nach oben. Die Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

M 10 Vermeidung Vogelschlag
Bei der Errichtung von Gebäuden oder technischen Anlagen mit Glasfassaden oder -elementen kann sich das Kollisionsrisiko für Vögel stark erhöhen. Vögel verenden entweder unmittelbar durch die Kollision oder verletzen sich so, dass sie später an den Folgen sterben oder zu einer leichten Beute für Fraßfeinde werden.

Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos (Verstoß gegen §44 BNatSchG) sind großflächige und ungegliederte Glasflächen, transparente Durchsichten und exponierte Glaselemente (wie Übereckverglasung, verglaste Verbindungsgänge, Wintergärten, freistehende Glaselemente) insbesondere in exponierter Lage und in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen zu vermeiden. Sofern solche Flächen baulich nicht von vornherein vermieden werden können, sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen, wie die Verwendung von vogelfreundlichem Spezialglas, Strukturierung der Scheiben, vorgesetzte Lamellen o.ä.

M 11 Nisthilfen
Durch die Entfernung der Gartenlauben und Nistkästen in den Kleingärten entfallen Brutmöglichkeiten für Höhlen und Halbhöhlenbrüter. Als Ersatz sind an den bestehenden und/ oder neuen Gebäuden und Bäumen 5 Nisthilfen für Höhlenbrüter (Fluglochgrößen 26mm, 32mm und 45mm) und 2 für Halbhöhlenbrüter anzubringen und dauerhaft instand zu halten.

Entwurf

Hinweise

M 1 Beachtung Bodenschutzgesetz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.
Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen" des Ministeriums für Umwelt BW (1991) zu beachten (www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de).
Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.
Erdarbeiten sollen zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind Bodenverdichtungen und -belastungen zu minimieren. Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden.
Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind.
Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

Artenschutz

M 5 Bauzeitenregelung

Rückschnitte und kleinräumige Rodungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, Baumfällungen dürfen aus Gründen des Fledermausschutzes erst ab 1.12. durchgeführt werden.

M 12 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, kontrolliert und dokumentiert im Kontext des Artenschutzes, dass die vor, während und ggf. nach der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechend des Bebauungsplans bzw. der Vorhabengenehmigung umgesetzt werden. Zudem begleitet sie das Baugeschehen mit dem Ziel, zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte rechtzeitig zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Ausweisung von Tabuflächen) zu vermeiden. Des Weiteren überwacht und begleitet sie die Vermeidung-, Minimierung- und Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Bebauungsplanes und Umweltberichtes.

M 13 Baufeldfreimachung

Das Baufeld ist im Winterhalbjahr vor Baubeginn zu räumen: Gehölze sind abzuschneiden/-sägen, Mahd von krautiger Vegetation, Abräumen des Schnittgutes. Steinhaufen und sonstige potentielle Überwinterungsplätze sind im März mit Folie abzudecken (Vergrämung überwinternder Tiere: diese können in die angrenzenden Hausgärten ausweichen). Nach ca. 3 Wochen (Ökologische Baubegleitung!) sind diese Strukturen abzuräumen, die Gehölze zu roden. Der Baubeginn sollte unmittelbar danach erfolgen.

Entwurf

4 FAZIT

Wird zur Offenlage ergänzt

Entwurf